

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen erfolgen aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mit Abgabe einer Bestellung erkennt unser Abnehmer diese als allein verbindlich an. Bestellung unter Nichtanerkennung unserer AGB führt nicht zum Vertragsschluss und löst keine Leistungsverpflichtung unsererseits aus.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich anderes mitteilen. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Abnehmers bedürfen zur Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist noch rechtzeitig, wenn sie mit Lieferung erfolgt.
- (2) Rahmenaufträge und Sukzessivlieferverträge (= Abrufaufträge) bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung, ebenso Umdispositionen. Auf Abruf gekaufte Ware ist sofern nicht anders schriftlich vereinbart nach längstens 5 Monaten restlos abzunehmen. Ansonsten gilt der Vertrag als aufgehoben und sind wir berechtigt, Ersatz entstandener Aufwendungen und entgangenen Gewinn geltend zu machen, unbeschadet weitergehender Ansprüche.

3. Lieferung; Annahme- und Lieferverzug

- (1) Lieferung der Ware erfolgt ab Fehrbellin für Rechnung und Gefahr des Bestellers. Versandkosten trägt der Abnehmer. Packmittel werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die Ware wird unversichert versandt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- (2) Kommt der Abnehmer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Schadensersatz einschließlich für Mehraufwendungen zu verlangen. Wir sind daneben berechtigt, eine Abnahmefrist von 14 Kalendertagen zu setzen und können nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als 1 Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern werden, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist, verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können. Erfolgt deswegen der Vertragsrücktritt, sind Schadenersatzansprüche jedoch ausgeschlossen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, einschließlich der Zurechnung des Vertreter- oder Erfüllungsgehilfenschuldens. Sofern Lieferverzug jedoch nicht auf einer vorsätzlichen, von uns zu vertretenden Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Vertragsrücktritt kann der Abnehmer nur nach erfolglosem Ablauf einer mindestens 14-tägigen Nachfrist geltend machen, unberührt seiner Rechte im Übrigen.
- (6) Fixgeschäfte und Geschäfte, die sonst zum Interessewefall bei nicht fristgerechter Lieferung führen können, bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Haftung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Abnehmers, der Unternehmer i.S.d. Gesetzes ist, setzen voraus, dass er seiner unverzüglichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Abnehmer nach seiner Wahl zur Nacherfüllungsforderung durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung berechtigt. Bei Unverhältnismäßigkeit können wir auf der anderen Art der Nacherfüllung bestehen oder – sofern ebenfalls unverhältnismäßig – beides ablehnen. § 275 Abs.2 und 3 BGB bleiben unberührt. Wir tragen im Falle erstmaliger Mangelbeseitigung nur die reinen Arbeits- und Materialkosten, keine Wege- und Fahrtkosten, wenn die Lieferung auf Abnehmerwunsch zu einem anderen als dem Sitz des Abnehmers verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Abnehmer zu Rücktritt oder Minderung berechtigt. Darüber hinausgehender Schadensersatz, insb. Mangelfolgeschäden, können nur nach Maßgabe nachstehender Regelungen geltend gemacht werden.
- (3) Im Falle eines Rücktritts bedürfen Rücksendungen vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Für nicht vereinbarte Rücksendungen wird generell keine Gewähr übernommen; Transportkosten und Verpackung gehen zu Lasten des Abnehmers.
- (4) Sofern der Abnehmer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von uns, unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung von uns vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Einschränkung gilt auch für Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sofern Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn die Haftung beruht auf einer Garantie, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.
- (5) Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
- (7) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt gegenüber dem Abnehmer, der nicht Verbraucher i.S.d. Gesetzes ist, 12 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- (9) Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

5. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insb. für Verschulden bei Vertragsverhandlungen, sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Eigentumsvorbehaltssicherung bis zur vollständigen Zahlung

- (1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Zahlungen aus dem Vertrag, ggf. auch aus dem Abrufauftrag, unser Eigentum, bei Kontokorrentabrede bis zur Korrenttilgung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insb. bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist die Lieferung zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung befugt; der Erlös ist auf die Verbindlichkeiten des Abnehmers gemäß Ziffer 7. Absatz (5) anzurechnen.
- (2) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Lieferung pfleglich zu behandeln; insb. diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Abnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Abnehmer uns.
- (4) Der Abnehmer ist berechtigt, die Lieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (incl. Ust.) unserer Forderung bei Kontokorrentabrede in Höhe des anerkannten Saldos sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo ab, die ihm gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferung ohne oder nach Verabreichung weiter verkauft wurde. Zur Einziehung bleibt der Abnehmer ermächtigt. Unbenommen bleibt unsere Befugnis, selbst einzuziehen. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Insolvenzverfahren antragsgrund vorliegt. Ist dies der Fall, ist der Abnehmer auf unser Verlangen verpflichtet, unverzüglich alle zum Einzug erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben und seinem Schuldner die Abtretung offen zu legen.
- (5) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Lieferung vor Bezahlung wird für uns vorgenommen. Wird die Lieferung mit anderen Sachen verbunden oder vermischt, erwerben wir das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache, wie dies aus den §§ 947, 948 BGB folgt. Für Verarbeitung gilt die Folge des § 950 BGB. Der Abnehmer tritt uns insoweit zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ferner diejenigen Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Lieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (6) Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Aufträge werden zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten, Lieferterminen und festen Preisen abgeschlossen. Muster und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware veranschaulichen den Durchschnitt im Rahmen des Branchenüblichen, soweit nicht ausdrücklich genaue Einhaltung der Muster oder Angaben vereinbart ist.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder Erhöhungen, insb. aufgrund von Tarifabschlüssen und Materialpreisänderungen eintreten, welche wir auf Verlangen nachweisen. Ist der Abnehmer Verbraucher, gilt dies nur bei vereinbarter Lieferfrist von mindestens 4 Monaten. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, kann der Verbraucher kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Alle genannten Preise verstehen sich ab Werk und zzgl. Umsatzsteuer, die zusätzlich berechnet und ausgewiesen wird.
- (4) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Fälligkeit innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum, wenn der Abnehmer Verbraucher ist, im Übrigen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- (5) Nichtzahlung trotz Fälligkeit berechtigt uns zur Zurückbehaltung weiterer Lieferungen. Ist der Abnehmer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so können wir für uns stehende Lieferungen Sicherheit analog § 648a Abs. (1) bis (3) BGB verlangen. Wird keine Sicherheit gewährt, dürfen wir analog § 648a Abs. (5) BGB verfahren.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Abnehmer nur zu mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder durch uns anerkannten Gegenforderungen.

8. Warenrücknahmen

Warenrücknahmen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung und nur sicherheitshalber möglich. Wir sind berechtigt, im Hinblick auf den Verlust der Neuwareneigenschaft angemessenen Abzug von etwaiger Rückvergütung zu nehmen.

9. Umgehungsverbot

Umgehungen der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, insbesondere auch durch Kommissionsgeschäfte, sind unzulässig.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort; anzuwendendes Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist soweit der Abnehmer Unternehmer ist Neuruppin. Dies gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus ihm Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte oder Absätze oder Teile davon ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Punkte dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen soll das wirtschaftlich damit Bezweckte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gelten.